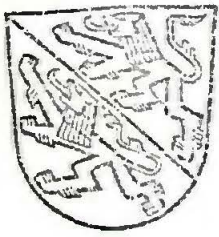


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

10

vom 30. Nov. 1971

Nr. 2533

Betrifft: Gestaltungsplan Nr. 15, "Parksiedlung" der Gemeinde
Weinfelden

1. Der Gemeinderat von Weinfelden ersucht mit Schreiben vom 23. November 1971 um Genehmigung des Gestaltungsplans Nr. 15, "Parksiedlung". Er wurde am 6. Juli 1971 vom Gemeinderat gutgeheissen und vom 3. bis 22. September 1971 öffentlich ausgelegt. Einsprachen gingen keine ein. Der Grosse Gemeinderat verabschiedete den Plan an der Sitzung vom 20. Oktober 1971. Der Beschluss wurde reglementsgemäss dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Stimmbürger machten hievon keinen Gebrauch, so dass in formeller Hinsicht keine Gründe zur Verweigerung der Genehmigung vorliegen.
2. Auch materiell gibt der Gestaltungsplan keinen Anlass zu Einwendungen. Die im Baureglement von Weinfelden für den Erlass eines Gestaltungsplans geforderten Bedingungen, gesamthaft bessere Ueberbauung (mehr Freiflächen, Kinderspielflächen, Garagierungsmöglichkeiten, gute Besehung, rationellere Erschliessung und einwandfreie architektonische Gestaltung) sind im wesentlichen erfüllt. Die Ausnützung liegt etwas über 0,5; sie übersteigt das in dieser Zone zulässige Mass nicht. Die Baukörper sind so situiert, dass die höchsten Gebäudeteile in der Mitte des überbauten Areals liegen; die Umgebung wird nicht beeinträchtigt, im Gegenteil, die differenzierte Ueberbauung setzt einen interessanten Akzent in eine monotone Regelüberbauung. Grenz- und Gebäudeabstände sind in Ordnung. Gut gelöst ist die Garagierung; in der unterirdischen Einstellhalle können 44 Autos untergebracht werden und zusätzlich stehen noch 16 Abstellplätze im Freien zur Verfügung. Das ist genügend, da von den 54 Wohnungen erfreulicherweise ein Teil der 2½ Zimmerwohnungen als Alterswohnungen vorgesehen sind. Der Kinderspielfläche ist genügend gross und gut situiert. Baut-

lich muss festgehalten werden, dass die Verkehrsregelung nur in dem Sinne erfolgen darf, wie es der Plan angibt: die interne Erschliessungsstrasse muss als Einbahnstrasse signalisiert werden und die Zufahrt darf nur von der Wilerstrasse her, die Ausfahrt nur auf die Industriestrasse erfolgen. Die Ausfahrt auf die Wilerstrasse wäre wegen der mangelnden Uebersicht (Einmündung in einer Innenkurve) nicht verantwortbar.

3. Durch die Genehmigung werden verbindlich: Zahl, Lage und Geschosshöhe der vorgesehenen Hochbauten mit den entsprechenden Grenz- und Gebäudeabständen und Höhenketen; Ausmasse der unterirdischen Einstellhalle mit 44 Abstellplätzen, Lage und Zahl der oberirdischen Abstellplätze, Lage der privaten Erschliessungsstrasse und Verkehrsregelung im Sinne des Einbahnbetriebs mit Zufahrt von der Wilerstrasse und Ausfahrt auf die Industriestrasse, Ausmass des Kinderspielfeldes, Erstellung einer Gemeinschaftsantenne.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Gestaltungsplan Nr. 15, "Parksiedlung", der Gemeinde Weinfelden wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden (4-fach)
unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen mit
Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (4-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage eines Gestaltungsplans mit
Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtigen Auszug
DER STAATSSCHREIBER:

Flückiger